

Diese Ansicht scheint dem vertraglich vereinbarten dinglichen Vorkaufsrecht entlehnt zu sein, weil es der Berechtigte bei der Zwangsversteigerung (Schuldversteigerung) nicht ausüben kann (§ 512 BGB).

Es hieße aber in jedem Fall die Bedeutung des gesetzlichen Vorkaufsrechts verkennen, und es würde überhaupt gegenstandslos, wenn sein Gebrauch von der Abgabe des Meistgebots durch Beteiligung im Versteigerungstermin abhängen würde. Es wäre dann auch nötig gewesen, die Geboteverordnung entsprechend zu ergänzen.

Ernster zu nehmen — aber ebenfalls irrig — ist die Ansicht, der Zuschlag müsse trotz des geltend gemachten Vorkaufsrechts des staatlichen Organs dem Meistbietenden erteilt werden. Dieser aber sei verpflichtet, das erworbene Grundstück der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde auf Grund der Vorkaufsberechtigung aufzulassen, was notfalls im Klagewege erzwungen werden kann. Erst der Zuschlagsbeschluß biete die Grundlage für den Anspruch auf das Grundstück.

Ich halte es für richtiger, den Zuschlag dem vorkaufsberechtigten staatlichen Organ zu erteilen, das mit seiner Erklärung auf Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in die Bedingungen, unter denen das Meistgebot abgegeben wurde, eintritt. Der Zuschlagsbeschluß würde dann etwa folgende Fassung erhalten:

„Nachdem NN Meistbietender geblieben ist und der Rat der Stadt X das gesetzliche Vorkaufsrecht ausgeübt hat, wird das Grundstück . . . der Stadt X als Träger von Volkseigentum zugeschlagen.“

Dadurch wird, Kosten und Aufwand sparend, der staatliche Anspruch auf

das Grundstück erreicht. Der Meistbietende hätte wohl auch kein Verständnis dafür, wenn ihm vom Gericht der Zuschlag erteilt werden würde mit dem Hinweis oder der Auflage, das erworbene Grundstück alsbald dem Volkseigentum im Wege der Auflassung herauszugeben.

Für diese Praxis könnte § 81 ZVG analog Anwendung finden. Nach dieser Bestimmung kann der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot abtreten, aber auch erklären, für einen anderen geboten zu haben. Liegt die Annahme des Ersterhebers dem Versteigerungsgericht

vor, so ist dem anderen der Zuschlag zu erteilen.

Mit der dem Versteigerungsgericht gegenüber abgegebenen Erklärung des staatlichen Organs von der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts tritt dieses Organ in die Rechte des Meistbietenden ein, ohne daß es dazu dessen Abtretung bedarf. Damit kann dem Meistbietenden gar nicht mehr zugeschlagen werden. Seine Ansprüche auf den Zuschlag sind gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung durch das staatliche Organ erloschen.

HEINRICH GRABOW,
Sekretär des Kreisgerichts Glauchau

Zur Frage der Verjährung von Ansprüchen aus Kraftfahrzeugreparaturen

Die Begründung des in NJ 1960 S. 479 veröffentlichten Urteils des Obersten Gerichts vom 10. März 1960 — 1 Zz 1/60 — bedarf insofern einer Richtigstellung, als in den Entscheidungsgründen angeführt wird, es hätte vom Kreisgericht die Preisverordnung Nr. 370 mit ihren Durchführungsbestimmungen angewendet werden sollen, wonach bei Kraftfahrzeugreparaturen Ansprüche des Auftraggebers auf Beseitigung von Schäden, die der Auftragnehmer schuldhaft verursacht hat, besonders kurzfristig — mit Ablauf eines Monats — verjähren und die Verjährungsfrist von sechs Monaten nach § 638 BGB nicht zur Anwendung komme.

Richtig ist, daß die Preisverordnung Nr. 370 mit ihren Durchführungsbestimmungen durch die Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 (GBl. Sonderdruck Nr. P 306a -312-) aufgehoben worden ist und zur maßgeblichen Zeit die Bestimmung des § 638 BGB für die Verjährung des

in Rede stehenden Anspruchs anzuwenden war.

Aus den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, daß die Reparatur des Kraftfahrzeugs — nach dem eigenen Vorbringen des Klägers — eineinhalb bis zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs durchgeführt worden war und daß deshalb unter Anwendung der sechsmonatigen Verjährungsfrist nach § 638 BGB das Kreisgericht die Klage abgewiesen hat, ohne indessen zu beachten, daß ein arglistiges Verschweigen des behaupteten Mangels seitens des Verklagten in Betracht kommen und deshalb — und nur aus diesem Grunde — die sechsmonatige Verjährungsfrist nicht zur Anwendung kommen könnte.

Deshalb kam es zur Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts durch das Urteil des Obersten Gerichts. Dieses Urteil ist also im Ergebnis richtig.

Dr. HANS ROTHSCHILD,
Oberrichter am Obersten Gericht

£&atztSf\$V<zakuM,Cj

Strafrecht

§§ 315, 316 StGB

1. Die vorsätzliche Verletzung einer der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs dienenden Dienstvorschrift durch einen Eisenbahner bedeutet für sich allein noch nicht, daß er eine dadurch eingetretene Gemeingefahr vorsätzlich herbeigeführt hat.

2. Der mit den Mitteln des Strafrechts zu führende Kampf gegen Nachlässigkeit und Schlamperie im Eisenbahnwesen kann durch formalistische Vorsatzkonstruktionen nicht erfolgreich geführt werden.

OG, Urt. vom 30. November 1960 — 2 Ust III 42/60.

Das Bezirksgericht K. hat den Angeklagten am 5. September 1960 wegen vorsätzlicher Transportgefährdung (§ 315 StGB) zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Bestellungen zugrunde:

Der 46 Jahre alte Angeklagte arbeitet seit 1948 bei der Deutschen Reichsbahn. Zunächst war er als Dreher und Schlosser tätig; seit 1958 ist er Block- und Haltepunktwärter. Die hierzu erforderlichen Prüfungen hat er abgelegt.

Am 4. Juni 1960 hatte der Angeklagte in der Zeit von 6.00 bis 13.00 Uhr Dienst, der zunächst störungsfrei verlief. Gegen 10.24 Uhr trat bei der Durchfahrt des Zuges Dg 7415 eine Störung an der Streckentastensperre b ein, die eine Bedienung des dazugehörigen Blockfeldes verhinderte. Auf Grund dieser Störung, die der Angeklagte ins Störungsbuch eintrug und weitermeldete, wurde um 10.26 Uhr vom Fahrdienstleiter des Bahnhofs O. das fernschriftliche Rückmelden der Züge in beiden Richtungen angeordnet. Diese Anordnung führte der Angeklagte nach Eintragung in das Zugmeldebuch auch durch, jedoch brachte er keine